

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 M. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 13.

Ausgegeben Gumbinnen, den 2. April.

1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 225. Remonteankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungskommission:

- 20. April 4 N. Gumbinnen,
- 21. April 7 B. Pelleningen, Kr. Insterburg,
- 22. April 8 B. Mallwischken, Kr. Piltallen,
- 23. April 8 B. Ruffen, Kr. Piltallen,
- 25. April 7 B. Piltallen, Kr. Piltallen,
- 28. April 10,30 B. Sobargen, Kr. Stallupönen,
- 29. April 7 B. Piltupönen, Kr. Stallupönen,
- 30. April 8 B. Schirwindt, Kr. Piltallen,
- 2. Mai 8 B. Schillehnen, Kr. Piltallen,
- 4. Mai 8 B. Lasdehnen, Kr. Piltallen,
- 6. Mai 8 B. Submethen, Kr. Ragnit,
- 9. Mai 8 B. Kraupischken, Kr. Ragnit,
- 10. Mai 7,30 B. Sillen, Kr. Ragnit,
- 11. Mai 8 B. Ober-Eiffeln, Kr. Ragnit,
- 12. Mai 10,30 B. Willischken, Kr. Tilsit-Land,
- 13. Mai 8 B. Plaischen, Kr. Tilsit-Land,
- 14. Mai 7,30 B. Raufeymen, Kr. Niederung,
- 17. Mai 8 B. Lappienen, Kr. Niederung,
- 17. Mai 4 N. Heinrichswalbe, Kr. Niederung,
- 18. Mai 8,30 B. Jurgaitshen, Kreis Ragnit,
- 18. Mai 1 N. Skaisgirren, Kreis Niederung,
- 19. Mai 7 B. Or. Auslowöhnen, Kr. Insterburg,
- 21. Mai 9,30 B. Saalau, Kr. Insterburg,
- 18. Juni 8 B. Tolmingkehmen, Kr. Goldap,
- 7. Juli 9 B. Wischwill, Kr. Ragnit,
- 11. Juli 8 B. Piltupönen, Kr. Tilsit-Land
- 12. Juli 7,30 B. Heydelrug,
- 15. Juli 7,30 B. Neulirch, Kr. Niederung,
- 20. Juli 8 B. Ragnit, Kr. Ragnit,
- 21. Juli 8 B. Langweihen, Kr. Ragnit,
- 27. Juli 8 B. Bratupönen, Kr. Gumbinnen,
- 1. August 8 B. Stallupönen,
- 4. August 8 B. Willupönen, Kr. Piltallen,
- 5. August 8 B. Tilsit,
- 9. August 8,30 B. Neunischken, Kr. Insterburg.

Von der 2. Remontierungskommission:

- 23. April 8 B. Angerburg,
 - 26. April 7 B. Darkehmen,
 - 30. April 9 B. Trempen,
 - 4. Mai 7 B. Blodinnen bei Didluden,
 - 6. Juli 9 B. Al. Dombrowken, Kr. Angerburg,
 - 28. Juli 8 B. Goldap,
 - 9. August 7 B. Maggrabowa.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Märkte Pelleningen, Gumbinnen, Mallwischken, Ruffen, Piltupönen, Sobargen, Schirwindt, Schillehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober-Eiffeln, Willischken, Plaischen, Jurgaitshen, Wischwill,

Piltupönen, Neulirch, Ragnit, Langweihen, Bratupönen, Stallupönen, Tilsit, Trempen und Blodinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung derselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Kiephengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glatter, hartem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 226. Die nachstehenden vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 23. Dezember 1905 festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Gumbinnen, den 7. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt